

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Juli 2008 -

- ✓ Termine August 2008
- ✓ Beschränkung der Vollstreckung bei zusammen veranlagten Ehegatten
- ✓ Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage
- ✓ Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Kind
- ✓ Verhängung von Ordnungsgeld wegen Nichteinreichens von Jahresabschlüssen
- ✓ Vertragswidrige private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung
- ✓ Pflicht, das Vorliegen einer umsatzsteuerfreien i.g. Lieferung nachzuweisen, mit EU-Recht vereinbar

Termine August 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Gewerbsteuer⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Grundsteuer⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Sozialversicherung⁵	27.8.2008	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- ⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist bei Überweisung der 21.8.2008 Ende der Schonfrist.

Beschränkung der Vollstreckung bei zusammen veranlagten Ehegatten

Zusammen veranlagte Ehegatten können im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden eine Aufteilung der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer beantragen.¹ Es hat dann jeder der Partner den auf ihn entfallenden Anteil der Steuer zu zahlen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs² kann im Fall des Tods eines Ehegatten der überlebende Partner als Gesamtrechtsnachfolger noch den Aufteilungsantrag für den Verstorbenen stellen.

Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage

Eine Ansparrücklage muss am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Bildung aufgelöst werden, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht angeschafft worden sind. Außerdem ist ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu versteuern.

Ein Arzt hatte im Jahr 2000 eine Ansparrücklage gebildet und in der Buchführung für Oktober 2002 aufgelöst. Einen Gewinnzuschlag erklärte er nur für ein Jahr, weil die Rücklage nicht im gesamten Jahr 2002 bestanden habe.

Dem hat der Bundesfinanzhof³ widersprochen. Der Gewinnzuschlag kann nicht dadurch vermieden werden, dass die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Zukünftig ist bei Nichtrealisierung der Anschaffungen kein Gewinnzuschlag mehr anzusetzen.

Stattdessen ist der Abzugsbetrag (im Jahr des erstmaligen Abzugs) rückgängig zu machen und es erfolgt eine Verzinsung.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Kind

Eine Witwe lebte mit ihrem volljährigen Sohn, für den sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhielt, und ihrer studierenden Tochter zusammen. Der Sohn wusch seine Wäsche selbst, half der Mutter bei schweren Arbeiten und kümmerte sich um das Familienauto. Er zahlte der Mutter monatlich pauschal einen Betrag, der einem Drittel der laufenden Haushaltskosten entsprach. Das Finanzamt versagte der Mutter deshalb den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Zu Recht, meinte der Bundesfinanzhof.⁴ Der Entlastungsbetrag soll Alleinerziehenden den fehlenden Synergieeffekt durch gemeinsame Haushaltsführung mit einem anderen Erwachsenen ausgleichen. Alleinstehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 €. Sie dürfen jedoch nicht mit volljährigen Personen zusammen leben, für die sie keine kindbezogenen Leistungen erhalten. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft, also kein gemeinsames Wirtschaften, vorliegen. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei Meldung unter der gleichen Adresse vermutet. Die Kostenbeteiligung des Sohnes sowie seine sonstige Beteiligung am Leben der Mutter führten zu einer Haushaltsgemeinschaft. Die verwandtschaftliche Beziehung ändert daran nichts.

Die Mutter wehrt sich nun mit einer Verfassungsbeschwerde.⁵

¹ § 268 AO.

² BFH, Urt. v. 17.1.2008, VI R 45/04, BFH/NV 2008, S. 836, DStR 2008, S. 766, DB 2008, S. 1024, LEXinform 0585857.

³ BFH, Urt. v. 26.2.2008, VIII R 82/05, BFH/NV 2008, S. 1038, LEXinform 0587781.

⁴ BFH, Urt. v. 25.10.2007, III R 104/06, BFH/NV 2008, S. 545, LEXinform 0588289.

⁵ Az. BVerfG: 2 BvR 266/08.

Verhängung von Ordnungsgeld wegen Nichteinreichens von Jahresabschlüssen

Die Verhängung von Ordnungsgeld durch das Registergericht wegen Nichteinreichens von Jahresabschlüssen für vor dem 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahre ist auch nach dem 1. Januar 2007 weiterhin möglich und geboten. Dies hat das Oberlandesgericht München⁶ im Fall eines GmbH-Geschäftsführers entschieden, gegen den das Amtsgericht mit Beschluss vom 5. Oktober 2007 wegen Nichtvorlage der Unterlagen zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € festgesetzt hatte.

Vertragswidrige private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung

Die vertraglich nicht ausdrücklich geregelte private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁷ in Höhe der Vorteilsgewährung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzusehen. Der Vorteil ist nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises für ein Neufahrzeug, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu berechnen. Dies ist in der Regel der tatsächliche Verkehrswert des Nutzungsvorteils unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags.

Dabei können die marktmäßigen Mietraten von professionellen Fahrzeugvermietern eine grobe Orientierungshilfe liefern. Die entstandenen Kosten unter Hinzuschätzung eines etwa hälftigen Gewinnaufschlags stellen eine angemessene Schätzungsgrundlage dar.⁸

Die Aufwendungen in solchen Fällen sind bei der GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt keinen Arbeitslohn, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Firmen-Pkw auch privat genutzt, obwohl ihm dies vertraglich untersagt war.

Pflicht, das Vorliegen einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen, mit EU-Recht vereinbar

Das deutsche Umsatzsteuerrecht stellt bestimmte Anforderungen an den vom Unternehmer zu erbringenden Nachweis, dass eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Zum Nachweis muss der Unternehmer im Regelfall u. a. einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort des gelieferten Gegenstands ergibt, und in den Fällen, dass der Abnehmer den Gegenstand in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert, eine Versicherung des Abnehmers vorlegen, dass er oder ein von ihm Beauftragter den Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert. Diese Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁹ mit dem EU-Recht vereinbar.

Kann der Unternehmer den Nachweis nicht führen, ist der Umsatz regelmäßig als steuerpflichtig zu behandeln. Nur wenn auch ohne diese Unterlagen eindeutig feststeht, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, ist der Umsatz steuerfrei.¹⁰

⁶ OLG München, Beschl. 18.2.2008, 31 Wx 87/07, GmbHR 2008, S. 365, LEXinform 5210808.

⁷ BFH, Urt. v. 23.1.2008, I R 8/06, DStR 2008, S. 865, DB 2008, S. 962, LEXinform 0587338.

⁸ BFH, Urt. v. 23.2.2005, I R 70/04, DStR 2005, S. 918, DB 2005, S. 1145, LEXinform 5000120.

⁹ BFH, Urt. v. 8.11.2007, V R 71/05, BFH/NV 2008, S. 902, DB 2008, S. 850, LEXinform 0587222.

¹⁰ BFH, Urt. v. 6.12.2007, V R 59/03, BFH/NV 2008, S. 515, DStR 2008, S. 297, DB 2008, S. 333, LEXinform 0585412.